

RS OGH 1984/12/12 1Ob647/84, 1Ob653/86, 1Ob42/86, 8Ob588/87, 3Ob607/86, 1Ob691/88, 4Ob582/89 (4Ob583)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1984

Norm

ABGB §1168a

Rechtssatz

Bei der Frage des Ausmaßes der Warnpflicht darf der wirtschaftliche Aspekt nicht vernachlässigt werden; umfangreiche, technische schwierige und kostenintensive Untersuchungen, die zur eigentlichen Werkleistung und der Höhe des Werklohns nicht in einem vernünftigen Verhältnis stehen, muß der Unternehmer nur anstellen, wenn dies besonders vereinbart ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 647/84
Entscheidungstext OGH 12.12.1984 1 Ob 647/84
Veröff: SZ 57/197
- 1 Ob 653/86
Entscheidungstext OGH 28.01.1987 1 Ob 653/86
Vgl; Veröff: WBI 1987,119
- 1 Ob 42/86
Entscheidungstext OGH 27.04.1987 1 Ob 42/86
Veröff: WBI 1987,219
- 8 Ob 588/87
Entscheidungstext OGH 05.11.1987 8 Ob 588/87
Ähnlich; Beisatz: Die Aufklärungspflichten und Warnpflichten des Unternehmers dürfen allerdings nicht überspannt werden. (T1); Veröff: WBI 1988,98
- 3 Ob 607/86
Entscheidungstext OGH 10.02.1988 3 Ob 607/86
Vgl auch; Beisatz: Zurückhalten der Ware, um das allfällige Auftreten von Mängel festzustellen (Hier: Geruchabbau des zur Lackierung des beigeestellten Kartons ständig verwendeten Lösungsmittels müßte unter - vom Besteller verursachten - Zeitdruck durch Niesen verlangt werden. (T2)
- 1 Ob 691/88

Entscheidungstext OGH 30.11.1988 1 Ob 691/88

Zweiter Rechtsgang zu 1 Ob 653/86

- 4 Ob 582/89

Entscheidungstext OGH 27.02.1990 4 Ob 582/89

- 8 Ob 579/90

Entscheidungstext OGH 15.02.1990 8 Ob 579/90

Beis wie T1; Veröff: SZ 63/20 = ecolex 1990,409 = JBl 1990,656 (Dullinger)

- 7 Ob 515/91

Entscheidungstext OGH 18.04.1991 7 Ob 515/91

Auch; Veröff: JBl 1992,114 (Karollus)

- 4 Ob 1522/96

Entscheidungstext OGH 12.03.1996 4 Ob 1522/96

- 7 Ob 140/98h

Entscheidungstext OGH 25.08.1998 7 Ob 140/98h

Auch; Beisatz: nicht erforderlich, daß der Bauunternehmer kostspielige Parallelluntersuchungen vornimmt oder in Auftrag gibt, es sei denn, es wäre dies besonders vereinbart oder hätte im Entgelt seinen Ausdruck gefunden.

(T3); Beisatz: Geschieht eine Überbindung der Pflicht zur Baugrundprüfung an den Werkunternehmer, bestimmt sich dessen Prüfpflicht danach, in welchem Umfang der Werkbesteller eine solche Prüfung nach der Verkehrsauffassung erwarten durfte; ohne Entgelt für die Beiziehung von Prüforganen haftet der Werkunternehmer nur für die Vornahme von Prüfungen nach Maßgabe der Fachkenntnisse des Werkunternehmers. (T4); Veröff: SZ 71/142

- 1 Ob 144/00h

Entscheidungstext OGH 06.10.2000 1 Ob 144/00h

Auch; Beisatz: Die Verantwortung für die Tauglichkeit der dem Werkunternehmer zur Verfügung gestellten Pläne und sonstigen Anweisungen trifft primär den Werkbesteller, es sei denn, dass eine Prüfpflicht des Werkunternehmers vereinbart wurde. (T5); Beisatz: Es ist nicht jedes blinde Vertrauen des Werkunternehmers in die Planungen und Anweisungen des Werkbestellers geschützt. (T6)

- 1 Ob 170/01h

Entscheidungstext OGH 17.08.2001 1 Ob 170/01h

Auch; Beis wie T1

- 9 Ob 83/02z

Entscheidungstext OGH 17.04.2002 9 Ob 83/02z

nur: Umfangreiche, technische schwierige und kostenintensive Untersuchungen, die zur eigentlichen Werkleistung und der Höhe des Werklohns nicht in einem vernünftigen Verhältnis stehen, muß der Unternehmer nur anstellen, wenn dies besonders vereinbart ist. (T7)

- 2 Ob 52/03s

Entscheidungstext OGH 27.03.2003 2 Ob 52/03s

Vgl auch

- 6 Ob 276/02k

Entscheidungstext OGH 10.07.2003 6 Ob 276/02k

Vgl; Beis wie T1; Beis wie T6; Beisatz: Der Unternehmer hat die Anweisung des Auftraggebers "durchzudenken" und dabei jedenfalls jene Ausführungsunterlagen und Weisungen zu überprüfen, die Grundlage für das Gelingen des von ihm herzustellenden Werkes sind. (T8)

- 7 Ob 152/16b

Entscheidungstext OGH 13.10.2016 7 Ob 152/16b

Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0022252

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at